

- 1) alle Frohnleistungen an Hand- und Spanndiensten, sie mögen den Landesfürstlichen Kammergütern oder an Ritter- und Privatgüter, in gemessener oder ungemessener Art zu leisten sein;
- 2) alle festen Geld- oder Naturalabgaben, welche an Grund und Boden haften;
- 3) alle steigenden und fallenden Naturalleistungen, insonderheit der Zehente, die Vecthe- und Klauensteuer;
- 4) alle Verpflichtungen zu Entrichtung von Lehngeldern.
- 5) alle Forderungsbefugnisse.

§. 2.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bleiben ausgenommen:

- 1) alle diejenigen Dienste, Frohnen und andere Leistungen, welche die Natur von Staatslasten haben, z. B. die Verpflichtung zu Militärföhren, zum Botengehen in Kriegszeiten, zu Wege- und Brückenbauten, Bewachung und Transport von Gefangenen, wie überhaupt die Land- und Decreesolge;
- 2) Gemeindedienste und Gemeinde-Abgaben;
- 3) die aus dem Kirchen- und Schulverbände entspringenden Leistungen und Abgaben, unbeschadet jedoch der Ablösblichkeit des Pfarr- und Kirchengzehnten. (Tit. V.)

Diese Leistungen bestehen in ihrem bisherigen Umfange und Verhältnisse unabänderlich fort.

§. 3.

Neben der Ablösung einseitiger Rechte und Verbindlichkeiten soll auch die Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten statt finden. Es ist daher auf die Trennung der bestehenden Gemeinschaft an solchen Grundstücken, welche sich im Eigenthume einer Gemeinde oder der Gemeinde und Gutsherrschaft zugleich befinden und woran den einzelnen Gemeindegliedern die unmittelbare Benutzung zusteht, jeder mitberechtigten Theilnehmer anzutragen befugt.

§. 4.

Das Recht, auf Ablösungen und Gemeinheitstheilungen anzutragen und bei den Verhandlungen gültige Erklärungen abzugeben, ist ein Ausfluß des Eigenthumes an einem Grundstücke, welches, als berechtigt oder verpflichtet, bei der Ablösung theilhaftig oder mit dem Rechte der Mitbenutzung der zu theilenden Gemeinheit versehen ist.

Wenn das Eigenthum streitig ist, so hat die im Verthe des theilhaftigen Grundstücks sich befindende Partei das Provokationsrecht auszuüben oder die sonst nöthigen Erklärungen abzugeben.